

**Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über
die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der
Feuerwehr Reichenbach im Vogtland
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes
- § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes
- § 7 Schlussbestimmungen

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
- die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird,
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen, und
 - Brandverhütungsschauen gemäß § 22 SächsBRKGG
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Reichenbach im Vogtland im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 6, 16 Abs. 1, 22, 23, 69 SächsBRKGG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 3
Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Reichenbach im Vogtland wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKGG und § 22 SächsBRKGG i.V.m. mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, andere Leistungen der Feuerwehr, Aufgaben nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 - 7, 9 und 10 SächsBRKGG und Amtshilfeersuchen wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKGG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

(3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 4 Abs. 3 Feuerwehrgesetz), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22, 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitanlass beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet, beträgt aber mindestens 0,5 Stunden.

(5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

(6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Feuerwehrgesetz zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland vorgehalten werden.

§ 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 09.03.2023



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.04.2023 im elektronischen Amtsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland“ Ausgabe 2023/ 26 öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, den 25.04.2023



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland (Feuerwehrkostensatzung) vom 09.03.2023

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensätze für Leistungen des Personals der Feuerwehr

1.1. Ehrenamtliches Personal 0,74 Euro/Minute 44,40 Euro/Stunde

(Personalkosten für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr)

1.2. städtisches Personal 0,84 Euro/Minute 50,40 Euro/Stunde

(Personalkosten für die hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr)

1.3. Personal für Brandsicherheitswachen 0,29 Euro/Minute 17,40 Euro/Stunde

(Personalkosten für das Personal der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgabe Brandsicherheitswache nach § 23 i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG)

1.4. Personal für Brandverhütungsschau / vorbeugender Brandschutz 0,90 Euro/Minute 54,00 Euro/Stunde

(Personalkosten für die hauptamtlich Angehörigen der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgabe (Brandverhütungsschau) nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 22 SächsBRKG sowie der sonstigen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 SächsBRKG, Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brandschutznachweis), Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen sowie der dazugehörigen Serviceleistungen, Stellungnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens)

2. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der verladenen Geräte inkl. Wegstreckenentschädigung

2.1. Kategorie A		
Löschfahrzeuge mit Staffelbesatzung	1,65 Euro/Minute	99,00 Euro/Stunde
2.2. Kategorie B		
Löschgruppenfahrzeuge	1,85 Euro/Minute	111,00 Euro/Stunde
2.3. Kategorie C		
Tanklöschfahrzeuge	1,80 Euro/Minute	108,00 Euro/Stunde
2.4. Kategorie D		
Hubrettungsfahrzeug	2,17 Euro/Minute	130,20 Euro/Stunde
2.5. Kategorie E		
Rüst- und Gerätewagen	1,00 Euro/Minute	60,00 Euro/Stunde
2.6. Kategorie F		
Führungs- /Mannschaftsfahrzeuge	0,80 Euro/Minute	48,00 Euro/Stunde
2.7. Kategorie G		
Anhängerfahrzeuge	0,30 Euro/Minute	18,00 Euro/Stunde

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel

- Ölbindemittel Straße
- Ölbindemittel Oberflächengewässer
- Chemikalienbindemittel
- Rüstmaterial
- Absperrmaterial
- Türschlösser
- Zubehör Zieh-Fix (Türnotöffnungswerkzeug)
- Einsatzbekleidung
- Schutzausrüstung
- Ersatzteile Atemschutz

und deren Entsorgung sowie externe Prüf- und Wartungskosten richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen von deren Anbieter und unserer Vertragspartner zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent.

Selbstkostenpreis plus 10% Verwaltungskostenzuschlag

4. Kosten Pauschalsätze für Kostenersatz

(gemäß § 69 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG)

4.1. Pauschalgebühr für Fehlalarmierung

(Kostenersatz für Einsätze nach
§ 69 Abs. 2 Nr. 4 SächsBRKG)

900,00 Euro/Einsatz

4.2. Pauschalgebühr für Falschalarmierung

(Kostenersatz für Einsätze nach
§ 69 Abs. 2 Nr. 5 SächsBRKG)

1200,00 Euro/Einsatz

5. Kosten für technische Tätigkeiten der Feuerwehr (Werk- / Wartung- / Prüfstätten)

5.1. Schlauchwerkstatt

5.1.1. Waschen / Prüfen / Trocknen
Druckschlauch

7,50 Euro/Schlauch

5.1.2. Prüfen / Trocknen Druckschlauch

6,10 Euro/Schlauch

5.1.3. Einbinden Kupplung inkl. Bindedraht

6,00 Euro/Kupplung

5.1.4. Wechsel Sprengring inkl. Material

1,60 Euro/Kupplung

5.1.5. Wechseln Dichtring inkl. Material

1,60 Euro/Kupplung

5.1.6. Prüfung Rückflussverhinderer

8,40 Euro

5.2. Atemschutzwerkstatt

5.2.1. Füllen von Pressluftflaschen

5.2.1.1. bis 6 Liter

6,90 Euro/Flasche

5.2.1.2. über 6 Liter

8,30 Euro/Flasche

5.2.2. Reinigung / Desinfektion / Prüfung
von Atemschutzvollmasken

zuzüglich Kosten nach Punkt 3.
und Reparaturzeit nach Kosten Punkt 1.2.

19,00 Euro

5.2.3. Atemschutzgerät (Pressluftatmer)

zuzüglich zu den Kosten nach Punkt 3. und
Reparaturzeit nach Kosten Punkt 1.2.

5.2.3.1.	Halbjahresprüfung	17,50 Euro
5.2.3.2.	6 – Jahresprüfung	19,00 Euro
5.2.3.3.	Reinigung / Desinfektion / Prüfung	19,50 Euro
5.2.3.4.	Reinigung / Desinfektion / Prüfung nach Einsatzgebrauch	27,50 Euro
5.2.3.5.	Überprüfung Lungenautomat	8,50 Euro
5.2.3.6.	6- Jahresprüfung Lungenautomat	10,00 Euro
5.2.4.	Leihgebühr	
5.2.4.1.	Übungsmasken (Atemschutzvollmas- ken)	20,00 Euro/Maske
5.2.4.2.	Übungsgeräte inkl. Pressluftflaschen (Atemschutzgerät / Pressluftatmer)	28,00 Euro/Gerät
5.3.	Reinigung	
5.3.1.	Waschen und Trocknen	
5.3.1.1.	Feuerwehrjacke	5,40 Euro
5.3.1.2.	Feuerwehrohse	5,40 Euro
5.3.1.3.	Feuerwehrüberjacke	10,50 Euro
5.3.1.4.	Feuerwehrüberhose	10,50 Euro
5.3.1.5.	Kleinteile (z.B. 1 Paar Handschuhe, Brandschutzhaube, ...)	1,00 Euro
5.3.1.6.	Decken / Schlafsäcke / Kissen etc.	5,60 Euro
5.3.2.	Waschen / Desinfizieren / Imprägnieren / Trocknen	
5.3.2.1.	Feuerwehrjacke	5,90 Euro
5.3.2.2.	Feuerwehrohse	5,90 Euro
5.3.2.3.	Feuerwehrüberjacke	11,50 Euro
5.3.2.4.	Feuerwehrüberhose	11,50 Euro
5.3.2.5.	Kleinteile (z.B. 1 Paar Handschuhe, Brandschutzhaube, etc.)	1,30 Euro
5.3.2.6.	Decken / Schlafsäcke / Kissen etc.	5,90 Euro

6. Kosten für Belehrungen und Schulungen

Die Kosten des Stundenverrechnungssatzes richten sich nach dem eingesetzten Personal nach Punkt 1. zuzüglich der Kosten des bei Bedarf eingesetzten Fahrzeuges nach Punkt 2. unter Beachtung der tatsächlichen zeitlichen Nutzung.

Personalkosten + Fahrzeugkosten = Kosten für Belehrung und Schulung